

27.04.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/117

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Aufhebung der Außenstelle Helstorf der Grundschule Mandelsloh/Helstorf

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Aufhebung der Außenstelle Helstorf der Grundschule Mandelsloh/Helstorf und die als **Anlage 1** beigefügte 6. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. Eine Ausfertigung dieser wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Inklusion und eines kooperativen Hortes die notwendigen baulichen Voraussetzungen für einen Ganztagsbetrieb zu schaffen, um alle Schüler des Standortes Helstorf in Mandelsloh aufnehmen zu können.

Für die Dauer der Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen in Mandelsloh ist die Genehmigung zur Weiterführung der Außenstelle zu beantragen.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. als Träger der Grundschulen steht durch demografischen Wandel, Inklusionsgebot und die stetig wachsende Nachfrage nach Ganztagsbetreuung vor großen Herausforderungen. Zudem fällt es zunehmend schwer, Schulleiterstellen zu besetzen. Bei der Grundschule Mandelsloh-Helstorf will die Stadt die Chance ergreifen, am gemeinsamen Standort Mandelsloh eine zukunftsfähige, inklusive Grundschule einzurichten, die bereits auf den Ganztagsbetrieb ausgerichtet ist und für die absehbare Zukunft gesichert einen zweizügigen Schulbetrieb ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	ca. 4 Mio. Euro (grobe Kostenschätzung aus März 2015)	
Haushaltsjahr:	Entsprechend Beschlussfassung	

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	28.04.2015						
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	12.05.2015						
Schulausschuss	19.05.2015						
Verwaltungsausschuss	08.06.2015						
Rat	18.06.2015						

Begründung

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels muss sich der Schulträger verstärkt der Problematik widmen, mit welchen schulorganisatorischen Maßnahmen er diesem Wandel angemessen begegnen möchte. Der demografische Wandel wird in der Region Hannover (Red.: und damit auch im Neustädter Land) möglicherweise schneller verlaufen, da in dieser ländlich geprägten Struktur durchschnittlich eine ältere Bevölkerung zu verzeichnen ist. So wird für den Sekundarbereich I in den kommenden zehn Jahren ein Rückgang der Schülerzahlen im Umland von Hannover um ungefähr 21 % prognostiziert. Für den Zeitraum nach 2023/2024 ist von einem weiteren Rückgang der Schülerzahlen auszugehen, wenn die Kinder der immer geburtenschwächeren Jahrgänge ihre Schullaufbahn beginnen (Quelle: Schulentwicklungsplanung Region Hannover). Für den Grundschulbereich in Neustadt a. Rbge. wurden im Schuljahr 2003/2004 noch 525 Kinder in die Neustädter Grundschulen eingeschult; bereits zehn Jahre später, im Schuljahr 2013/2014 waren es hingegen nur noch 377 Kinder, d. h. ein Minus von 148 Kindern, $\approx 28,2$ %.

Ein weiterer Handlungsbedarf entsteht durch die vom Gesetzgeber initiierte Inklusion. Nach aktueller Rechtslage wird von der Landesschulbehörde eine Übergangszeit bis zum Jahr 2018 eingeräumt, in dem die bestehenden Schulen sich zur "Inklusiven Schule" verändern müssen. Die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes, die zum kommenden Schuljahr in Kraft treten soll, sieht eine Verlängerung dieses Übergangszeitraumes längstens bis zum 31. Juli 2024 vor. Mit "Inklusive Schule" ist gemeint, dass jede Schule die räumlichen und personellen Bedingungen schaffen soll, um Kindern (egal mit welchem Grad und Art der Behinderung) die Teilnahme am Schulleben und Unterricht zu ermöglichen. Neben Fortbildungen und Qualifizierung bedeutet das für die Gebäude insbesondere:

- Alle Räume müssen barrierefrei erreicht werden. Ob das bei mehrstöckigen Schulen bedeutet, dass Fahrstühle oder Treppenlifte erforderlich sind, bleibt offen. Persönliche Assistenz oder andere Hilfen zum Erreichen von Klassenräumen sind nicht vorgesehen.
- Die Räume müssen über einen angemessenen Schallschutz verfügen.
- Behindertentoiletten müssen vorhanden sein.

Neben diesen Mindeststandards werden weitere bauliche Investitionen erforderlich, wie z. B. zusätzliche Räume für differenzierte Unterrichtsgestaltung.

Seit 2008 gab es in der Leitungsstelle der ehemals eigenständigen Grundschule Helstorf häufige Wechsel. Trotz mehrerer Ausschreibungen der Schulleitungsstelle durch die Landesschulbehörde konnte diese die Stelle nicht besetzen. Am 31. Januar 2012 wurde die Schulleitung der Grundschule Mandelsloh, Frau Nicole Ortelt, von der Landesschulbehörde kommissarisch als Leitung der Grundschule Helstorf eingesetzt.

In einer gemeinsamen Sitzung der Ortsräte der Ortschaft Mandelsloh und der Ortschaft Helstorf am 18. Oktober 2012 wurde jeweils einstimmig der folgende Beschluss gefasst:

„Der Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh/der Ortsrat der Ortschaft Helstorf beantragt die Zusammenlegung der beiden Grundschulen Helstorf und Mandelsloh zu einer Grundschule. Diese Schule wird als Grundschule an den zwei Standorten Helstorf und Mandelsloh geführt.

Die Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. wird aufgefordert, die für die Umsetzung erforderlichen Beschlüsse und Anträge an die Landesschulbehörde vorzubereiten und weiterzuleiten, damit diese Maßnahme zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 umgesetzt werden kann.

Mit diesem Beschluss ist keine Vorentscheidung für eine spätere Standortfavorisierung verbunden.“

Am 13. Dezember 2012 fasste der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. den gleichlautenden Beschluss.

Daraufhin hat die Stadt Neustadt a. Rbge. als Schulträger am 17. Dezember 2012 die schulorganisatorische Zusammenlegung der Grundschulen gemäß § 106 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde beantragt, die mit Bescheid vom 23. April 2013 genehmigt wurde. Mit diesem Bescheid wurde der Schul-

standort Helstorf als Außenstelle der Grundschule Mandelsloh/Helstorf genehmigt. Neben der Befristung bis zum 31. Juli 2016, wurde die Genehmigung mit der Auflage verbunden, bis zum 15. März 2016 zu berichten, ob die Außenstelle über dieses Datum hinaus benötigt wird. Das Genehmigungsschreiben weist ausdrücklich darauf hin, dass der Schulträger kontinuierlich zu prüfen hat, ob und inwieweit das Bedürfnis für eine Außenstelle noch gegeben ist. Sobald also eine Unterbringung aller Klassen in der Stammschule möglich ist, hat der Schulträger die Auflösung der Außenstelle zu prüfen und ggf. zu betreiben.

Am 20. November 2014 hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. nach umfassender Diskussion beschlossen, dass die Grundschule Mandelsloh/Helstorf mit ihren zwei Standorten schnellstmöglich an einem Standort zusammenzuführen ist. Eine Arbeitsgruppe „Grundschule im Norden“ entwickelte infolge dieses Beschlusses Kriterien, die eine spätere Standortentscheidung mittels Nutzwertanalyse möglich machen sollten. Der Arbeitsgruppe gehörten die Ortsbürgermeister beider Ortschaften, deren Stellvertreter, der Vorsitzende des Schulausschusses, dessen Vertreter, der Dezernent für Bildung, der Fachdienstleiter Bildung der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie die Elternvertreter der GS Mandelsloh/Helstorf an.

Nachdem die Arbeitsgruppe in der ersten Sitzung am 3. Februar 2015 zunächst Entscheidungskriterien festgelegt hatte, bewertete sie in der zweiten Sitzung am 3. März 2015 diese Kriterien. Die Stadtverwaltung lieferte die Datengrundlage. Die Ortsräte der Ortschaften Mandelsloh und Helstorf konnten diese Synopse kommentieren. Im Rahmen einer öffentlichen Diskussion am 14. April 2015 konnten sich Interessierte über die Entscheidungskriterien informieren. Die Tabelle mit allen Stellungnahmen ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt. Die Stellungnahme des Ortsrates der Ortschaft Helstorf wird als **Anlage 3** beigefügt, die des Ortsrates der Ortschaft Mandelsloh ist als **Anlage 4** enthalten.

Die Grundschule Mandelsloh/Helstorf weist in der Zukunft eine gesicherte **Zweizügigkeit** auf. Der aktuellen Schulanfängerstatistik ist zu entnehmen, dass lediglich im Schuljahr 2019/2020 einmalig eine dritte erste Klasse gebildet werden muss. Andere Entwicklungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die Anzahl der zusätzlichen **Fahrschüler** hält sich im direkten Vergleich die Waage, so dass dies als ausschlaggebendes Kriterium nicht in Betracht kommt. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist in jedem Fall gewährleistet. Inwiefern die Bushaltestelle in Mandelsloh zur Aufnahme der zusätzlichen Fahrschüler geeignet ist, kann erst festgestellt werden, sobald die Region Hannover als Träger der Schülerbeförderung eine Aussage zur Gestaltung dieser getroffen hat. Größere Probleme sind in Bezug auf die Bushaltestelle jedoch nicht zu erwarten.

Die **Parkplatzsituation** ist mit einer geringen Gewichtung ebenfalls nicht als Entscheidungskriterium hilfreich, gleiches gilt für die **Internet-Anbindung**.

Die **variablen und fixen Gebäudekosten** tragen aufgrund der nahezu gleichen Höhe ebenfalls kaum zur Entscheidungsfindung bei. Die Restbuchwerte können nach Einschätzung der Verwaltung nicht am Markt realisiert werden. Deshalb ist das Gebäude mit dem geringeren Restbuchwert die bessere Variante für eine Nachnutzung, um die Verluste für den städtischen Haushalt zu minimieren. Dem Argument des OR Helstorf zur Vermarktung wird von hier nicht gefolgt.

In der ursprünglichen Berechnung der **Baukosten** vom 06. März 2015 betrug die Differenz zwischen beiden Standorten rund 1,3 Mio. Euro. Eine Überarbeitung aufgrund der vom Ortsrat Helstorf vorgetragenen Überprüfungen hat dazu geführt, dass diese Differenz auf 200.000,- Euro reduziert wurde.

Ungeachtet der geänderten Kostenschätzung birgt der Standort Mandelsloh dem Standort Helstorf gegenüber weitere Vorteile. Mandelsloh ist bereits jetzt vollständig barrierefrei. Zudem

lässt sich an dieser Stelle eine modulare Bauabwicklung realisieren (Bauabschnitte). Dazu müsste der Schulbetrieb während der Bauarbeiten nicht ausgesetzt oder komplett in Container ausgelagert werden. Der Standort in Helstorf lässt sich aufgrund der Bausubstanz nicht optimal barrierefrei herstellen. Ein An- oder Umbau ist im laufenden Schulbetrieb nicht möglich. Dieser Umstand führt dazu, dass zusätzliche und erhebliche Kosten durch die Bereitstellung von Containern entstehen würden. Weiterhin birgt es bauliche Unwägbarkeiten und zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbare Risiken, einen derart großen Eingriff in die Fundamentanlage und die tragende Konstruktion vorzunehmen. Auch der Aufwand zur Schaffung einer **inkluisiven Schule** muss als wesentlicher Faktor beachtet werden. Während das Schulgebäude in Mandelsloh bereits als barrierefrei einzustufen ist, sind in Helstorf mit zwei größeren Treppenhäusern und sogenannten Schustertreppen Hindernisse für Rollstuhlfahrer vorhanden. Ein direkter Zugang zu allen Unterrichtsräumen ist für Rollstuhlfahrer daher weder zurzeit noch nach einem Umbau möglich. Eine Behindertentoilette, die in Mandelsloh vorhanden ist, fehlt in Helstorf. Der Aufwand in Helstorf ist daher ungleich höher.

Einen weiteren wichtigen Aspekt stellt die **Sporthallensituation** dar. Die Halle in Mandelsloh ist mehr als doppelt so groß wie die Halle in Helstorf. Selbst falls es zu einer Zunahme der Schülerzahlen kommen würde, wovon derzeit nicht auszugehen ist, hätte man in Mandelsloh ausreichend Kapazitäten, ohne vor logistischen Problemen zu stehen. Grundsätzlich wäre zwar ebenfalls die Nutzung der kleineren Halle in Helstorf bei steigenden Schülerzahlen möglich, allerdings besteht im Gegensatz zu Mandelsloh keine Möglichkeit, eine Klasse mittels einer Trennwand parallel zu unterrichten. Beide Sporthallen sind fußläufig erreichbar, der Weg ist auch bei schlechter Witterung ohne weiteres zu bewältigen.

Es bestehen **Kooperationen** beider Schulen mit den jeweiligen Kindertagesstätten, so dass dieser Aspekt ebenfalls als ausgeglichen zu betrachten ist. Auch die weiteren Punkte im Abschnitt **Standortfaktoren** weisen eine hohe Parallelität auf, so dass diese keinen Ausschlag für oder gegen einen Standort geben können.

Ein weiterer Faktor, der die Entscheidung für den Standort Mandelsloh beeinflusst hat, ist die bessere bauliche Umsetzung der Konzeption zur Betreuung und Erziehung von Kindern von der Krippe bis zur vierten Klasse in einem Gebäude (Bildungsdorf). Der zunehmende Ausbau von Grundschulen in Niedersachsen zu **Ganztagsgrundschulen** hat zur Folge, dass durch die Ausweitung der schulischen Zeiten bis in den Nachmittag partiell die herkömmliche Hortbetreuung in den Nachmittagsstunden an Bedeutung verliert. Andererseits besteht weiterhin ein deutlicher Bedarf an Hortbetreuung im Anschluss an die schulischen Zeiten sowie in Ferienzeiten. Eltern, Schulträger, sowie die Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben daher ein großes Interesse an einer engen personellen und räumlichen Verknüpfung zwischen Ganztagsgrundschule und Hortbetreuung, um einen möglichst reibungslosen und einfachen Übergang von Schule und Hort zu gewährleisten. Auch nach dem Umbau in Helstorf wären weiterhin Kindergarten und Schule räumlich getrennt.

Ein zwischenzeitlich eingegangener Antrag zur Beschlussfassung der CDU-Fraktion vom 24. März 2015 wird als **Anlage 6** zur Kenntnis gegeben.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. Neustädter Land – Familienland

Um das strategische Ziel „Neustädter Land - Familienland“ langfristig zu gewährleisten, sollen Einrichtungen zu Bildung in hoher Qualität und angemessener Quantität bereitgestellt werden. Eine Bündelung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf erhöht die Bildungsqualität und hilft somit, dieses Ziel zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die notwendigen Investitionsmaßnahmen wird der Haushalt der Stadt Neustadt a. Rbge. in den kommenden Jahren je nach Realisierungszeitraum nach ersten groben Schätzungen des Fachdienstes Immobilien in der Summe mit etwa vier Millionen Euro belastet. Für die Zukunft werden allerdings Synergieeffekte geschaffen. Insbesondere ist ein Ausbau des Kindergartens in Mandelsloh weitestgehend obsolet.

So geht es weiter

Mit Änderung der Schulbezirkssatzung werden am Standort in Helstorf keine Grundschüler mehr eingeschult, die Außenstelle wird aufgelöst. Eine künftige Nachnutzung ist durch Fachdienst 91 sicherzustellen.

Die notwendigen Baumaßnahmen werden vom Fachdienst 91 beauftragt und überwacht.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -

Anlagen

Anlage 1 – 6. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge.

Anlage 2 – zusammenfassende Nutzwertanalyse mit Anmerkungen der Ortsräte der Ortschaften Helstorf und Mandelsloh

Anlage 3 – Anmerkungen des Orsrates der Ortschaft Helstorf

Anlage 4 – Anmerkungen des Orsrates der Ortschaft Mandelsloh

Anlage 5 – Standortvariantenprüfung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Anlage 6 – Antrag zur Beschlussfassung der CDU-Fraktion vom 24. März 2015